LANDES FEUERWEHR VERBAND SALZBURG

Richtlinie

über die

Ausrüstung

der Freiwilligen Feuerwehren

Org. Nr.: 1.02.04

Ausgabe 2006

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.)	Allgemeines	3
2.)	Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen	4
3.)	Ausrüstung der einzelnen Ortsklassen	5
4.)	Technische Ausrüstung der Bezirke	9

1.) ALLGEMEINES

Diese Richtlinie wurde unter Zugrundelegung des Salzburger Feuerwehrgesetzes und der Salzburger Feuerwehrverordnung erstellt.

Zur Festlegung der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren werden die Gemeinden des Landes Salzburg unter Berücksichtigung des § 36 (1) des Salzburger Feuerwehrgesetzes und des § 16 (6) der Feuerwehrverordnung verschiedenen Ortsklassen zugeordnet.

Die Zuordnung einer Gemeinde zu der jeweiligen Ortsklasse erfolgt nach der Einwohnerzahl, der Anzahl der Objekte, der Fremdenbetten sowie unter Berücksichtigung der geographischen Lage und Struktur des Ortes, der vorhandenen besonders brandgefährlichen Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstigen Anlagen (wie z.B. auch nichtgewerbliche Fremdenverkehrseinrichtungen), der Bebauungshöhe, Bebauungsweise und Bebauungsdichte, sowie der verkehrsmäßigen Aufschließung und den vorhandenen Löschwasserverhältnissen.

Bestehen in einem Gemeindegebiet ein oder mehrere abgesonderte Löschzüge, so hat die Mindestausrüstung jedes einzelnen abgesonderten Löschzuges ein Löschfahrzeug (KLF oder LF) zu enthalten und richtet sich im weiteren nach den örtlichen brandschutztechnischen und feuerwehrorganisatorischen Erfordernissen.

Die im Abschnitt 3 aufgezählte Ausrüstung gilt für die gesamte Feuerwehr einer Gemeinde einschließlich aller etwaigen abgesonderten Löschzüge.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren Org.Nr.1.02.04 (Ausgabe 1995) und wurde in der Landesfeuerwehrratssitzung am 18.05.2006 beschlossen und für die Feuerwehren des Landes Salzburg für verbindlich erklärt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2.) EINTEILUNG DER GEMEINDEN IN ORTSKLASSEN

unter Bezugnahme auf § 16 (6) der Salzburger Feuerwehrverordnung

Ortsklasse 1

Gemeinden mit bis zu 800 Einwohnern, 240 Objekten und 500 Fremdenbetten.

Ortsklasse 2

Gemeinden mit 801 bis 2.800 Einwohnern, 241 bis 600 Objekten und 501 bis 2.000 Fremdenbetten

Ortsklasse 3

Gemeinden mit 2.801 bis 6.200 Einwohnern, 601 bis 1.100 Objekten und 2.001 bis 4.000 Fremdenbetten.

Ortsklasse 4

Gemeinden mit 6.201 bis 12.000 Einwohnern, 1.101 bis 2.000 Objekten und 4.001 bis 6.000 Fremdenbetten.

Ortsklasse 5

Gemeinden mit mehr als 12.000 Einwohnern, über 2.000 Objekten und mehr als 6.000 Fremdenbetten.

Für die Berechnung der Einwohner, der Objekte und der Fremdenbetten wird auf die diesbezüglichen Regelungen des § 16 (6) der Feuerwehrverordnung verwiesen.

3.) AUSRÜSTUNG DER EINZELNEN ORTSKLASSEN

3.1 FAHRZEUGE UND LÖSCHGERÄTE

An Fahrzeugen und Löschgeräten muss in den nachstehenden Ortsklassen mindestens vorhanden sein:

Ortsklasse 1

1 Löschfahrzeug mit Wasser (LFWA 1000) oder Tanklöschfahrzeug (min. TLFA 2000) mit mindestens einer tragbaren motorbetriebenen Feuerlöschpumpe (1000 l/min bei 10 bar und 3 m Saughöhe)
1 Kleinlöschfahrzeug (KLF) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF); nur für Gemeinden mit mehr als 400 Einwohnern erforderlich

Ortsklasse 2

1 Tanklöschfahrzeug (min. TLFA 2000) oder Rüstlöschfahrzeug (RLFA 2000)
1 Löschfahrzeug (LFA) oder Kleinlöschfahrzeug (KLF)
1 Kleinlöschfahrzeug (KLF) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Ortsklasse 3

1 Tanklöschfahrzeug (TLFA) min. 3000l Wasser
1 Rüstlöschfahrzeug (RLFA 1200 / RLFA 2000) oder Tanklöschfahrzeug (TLFA)
1 Löschfahrzeug (LFA) oder Kleinlöschfahrzeug (KLF)
1 Kleinlöschfahrzeug (KLF) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) oder Versorgungsfahrzeug (VF1)

Ortsklasse 4

1 Tanklöschfahrzeug (TLFA) min. 3000l Wasser
1 Rüstlöschfahrzeug (RLFA 1200 / RLFA 2000)
1 Löschfahrzeug (LFA)
1 Kleinlöschfahrzeug (KLF)
1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) oder Kommandofahrzeug (KDOF)
1 Versorgungsfahrzeug (VF1 oder VF2)
1 Drehleiter; Festlegung durch LFR in Abhängigkeit von Abschnitts- bzw. Bezirkserfordernis

Ortsklasse 5

1 Kommandofahrzeug (KDOF)
2 Tanklöschfahrzeuge (TLFA); davon 1 TLFA mit min. 3000l Wasser
1 Rüstlöschfahrzeug (RLFA 1200 / RLFA 2000) oder Tanklöschfahrzeug (TLFA)
1 Löschfahrzeug (LFA)
1 Kleinlöschfahrzeug (KLF)
1 Kleinlöschfahrzeuge (KLF) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
1 Drehleiter (DLK 23-12)
1 Schweres Rüstfahrzeug mit Kran (SRFA)
1 Versorgungsfahrzeug (VF1 oder VF2)

Sonderregelung Löschzüge:

Bei mehr als 1 abgesonderten Löschzug im Gemeindegebiet kann für jeden weiteren Löschzug ein zusätzliches Fahrzeug (LFA oder KLF) genehmigt werden.

WEITERE FESTLEGUNGEN

Bei begründeter Notwendigkeit kann im Einvernehmen mit dem Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten die o.a. Fahrzeuganzahl aus taktischen Gründen um Standard- oder Sonderfahrzeuge erhöht werden.

Vom Landesfeuerwehrverband festgelegte Fahrzeuge welche auch für überörtliche Zwecke (z.B. ASF, ELF, GGF, SRF, DLK, VF, usw.) oder für besondere Einsatzzwecke (z.B. VRF, RLFA Tunnel, TLFA Tunnel, usw.) bestimmt sind und aufgrund der Ausrüstungsrichtlinie nicht in der jeweiligen Ortsklasse vorhanden sein müssen zählen nicht zur Ausrüstung der Ortsfeuerwehr.

Die vorangeführten Fahrzeuge müssen nach den Bestimmungen des Pflichtenheftes für Feuerwehrfahrzeuge des Landes Salzburg voll ausgerüstet sein.

Sämtliche Einsatzfahrzeuge der Freiw. Feuerwehren welche mit Fördermitteln aus der Feuerschutzsteuer und/oder Katastrophenfond beschafft werden sind vor Indienststellung vom LFV Salzburg einer Abnahmeüberprüfung zu unterziehen.

Für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Salzburg gelten die Bestimmungen des Pflichtenheftes für Feuerwehrfahrzeuge.
Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Salzburg ist von der Ausrüstung mit einer Drehleiter und Sonderfahrzeugen des Landesfeuerwehrverbandes ausgenommen, da diese Fahrzeuge bei der Berufsfeuerwehr stationiert sind.
Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren der Stadt Salzburg (Freiw. Feuerwehr und Berufsfeuerwehr) ist ein entsprechendes Fahrzeugkonzept vorzulegen und mit dem LFV Salzburg abzustimmen.

3.2 AUSRÜSTUNG MIT TECHNISCHEN GERÄTEN

In der nachstehenden Aufstellung werden Festlegungen betreffend die Mindestausrüstung der Feuerwehren an technischen Geräten getroffen:

a) TRAGBARE LEITERN

Sind in einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehrere 3-teilige Schiebleitern (14 m) erforderlich, so gilt folgende Einschränkung:
Für die Ortsklassen 2, 3 und 4 ist 1 Stk. 3-teilige Schiebleiter auf einem Fahrzeug,
für die Ortsklasse 5 sind 2 Stk. 3-teilige Schiebleitern auf Feuerwehrfahrzeugen mitzuführen.
Bei diesen Fahrzeugen kann eine zweite tragbare Leiter entfallen.
Für alle anderen Fahrzeuge (KLF, LF, TLF, RLF) gilt, dass eine 4-teilige Steckleiter oder eine 2-teilige Schiebleiter mitzuführen ist, bei mind. einem Fahrzeug jedoch eine 4-teilige Steckleiter vorhanden sein muss.

b) NOTSTROMAGGREGATE

Sind in einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehrere Notstromaggregate mit 8 kVA erforderlich, so gilt folgende Einschränkung:

für die	Ortsklasse 1	insgesamt	1 Stück
	Ortsklasse 2	insgesamt	1 Stück
	Ortsklasse 3	insgesamt	2 Stück
	Ortsklasse 4	insgesamt	3 Stück
	Ortsklasse 5	insgesamt	4 Stück

Ein vorhandenes Notstromaggregat mit einer höheren Leistung gilt anstelle eines der oben angeführten Aggregate.

c) PRESSLUFTATMER

Für die Ausrüstung mit Pressluftatmern gilt folgende Regelung bzw. die folgende Mindestanzahl an Pressluftatmern ist in den Feuerwehrfahrzeugen mitzuführen:

in der	Ortsklasse 1	3 Stück
	Ortsklasse 2	6 Stück
	Ortsklasse 3	9 Stück
	Ortsklasse 4	12 Stück
	Ortsklasse 5	15 Stück

d) TAUCHPUMPEN

Für die Ausrüstung mit Tauchpumpen gilt folgende Regelung bzw. die folgende Mindestanzahl an Tauchpumpen ist in den Feuerwehrfahrzeugen mitzuführen:

in der	Ortsklasse 1	1 Stück
	Ortsklasse 2	2 Stück
	Ortsklasse 3	3 Stück
	Ortsklasse 4	4 Stück
	Ortsklasse 5	5 Stück

e) WÄRMEBILDKAMERA

Feuerwehren der Ortsklassen 4 und 5 müssen 1 Stk. Wärmebildkamera auf einem der Feuerwehrfahrzeuge mitführen.

f) SCHMUTZWASSERPUMPE

Feuerwehren der Ortsklassen 3, 4 und 5 müssen 1 Stk. tragbare Schmutzwasserpumpe mit Otto-Motor (mindestens 1000 l/min) auf einem der Feuerwehrfahrzeuge mitführen, oder im Feuerwehrhaus stationiert sein..

g) BELÜFTUNGSGERÄTE

Als Belüftungsgerät können Überdrucklüfter oder Be- und Entlüftungsgeräte verwendet werden. Ist einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehr als 1 Stk. Belüftungsgerät vorgeschrieben, so ist 1 Stk. Be- und Entlüftungsgerät auf einem der Feuerwehrfahrzeuge mitzuführen.

h) SCHUTZSTUFE 2 ANZÜGE:

Sind in einer Feuerwehr durch die Bestimmungen über die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge mehrere Schutzanzüge der Schutzstufe 2 vorgeschrieben, so gilt folgende Einschränkung:
Feuerwehren der Ortsklasse 3, 4 und 5 müssen min. 3 Stk Schutzanzüge der Schutzstufe 2 auf einem der Tanklöschfahrzeuge mitführen.

4.) TECHNISCHE AUSRÜSTUNG DER BEZIRKE

In jedem Bezirk - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg - sind vom Landesfeuerwehrverband Fahrzeuge und Ausrüstungen, die vorwiegend für überörtliche Einsätze vorgesehen sind, zu beschaffen und zu erhalten.

Unter den Begriff "überörtlich" fallen Fahrzeuge, Geräte und sachliche Ausrüstung, die auf Grund der Struktur der Gemeinden des Landes nicht von Diesen allein zu beschaffen sind. Es sind dies z. B. die Einsatzleit-, Atemschutz- und Gefahrgutfahrzeuge.

Weitere Sonderfahrzeuge und Geräte werden je nach Notwendigkeit vom Landesfeuerwehrrat festgelegt.

Fahrzeuge, Geräte und sachliche Ausrüstung, die in Gemeinden auf Grund der hiefür vorgesehenen Ausrüstungsrichtlinie vorhanden sein müssen, gelten nicht als überörtliches Gerät im Sinne dieser Richtlinien und können auch nicht durch "überörtliche" Fahrzeuge und Geräte ersetzt werden.

Die Standorte für Fahrzeuge und Geräte werden auf Grund von Beschlüssen des Landesfeuerwehrrates festgelegt.